

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Internetfähigen Computer als soziokulturelles Existenzminimum anerkennen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass ein internetfähiger Computer als Sonderbedarf im Rahmen der einschlägigen Vorschriften des Zweiten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II und SGB XII) als Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums anerkannt wird. Über einen persönlichen Zugang zum Internet muss jeder Mensch unabhängig von Zeit und Ort sowie unpfändbar verfügen können, um an modernen Formen der Information, des Konsums, der Kommunikation sowie politischen Partizipation teilhaben zu können.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Die Digitalisierung der Gesellschaft verändert unsere Arbeits- und Lebensbedingungen und somit auch die Informations-, Kommunikations- und Konsumstrukturen erheblich. Es ist bereits zur Normalität geworden, Nachrichten (kostenlos) online zu lesen, Informationen zu „googeln“, E-Mails zu checken, in sozialen Netzwerken, wie Facebook, zu kommunizieren, über Ebay gebrauchte Sachen zu erwerben, Bankgeschäfte im Online-Banking-Portal zu erledigen oder sich von Amazon mit Büchern oder anderen Dingen beliefern zu lassen. Darüber hinaus lässt sich durch die zahlreichen Informationsmöglichkeiten, wie Preisvergleichsportale oder Tauschbörsen auch sparsamer konsumieren und durch Online-Angebote, wie beispielsweise kostenlose Girokonten, auch sparsamer haushalten. Des Weiteren lassen sich auch die politischen Teilhabemöglichkeiten verbessern. So können beispielsweise Netzwerke entstehen oder Informationen über politische Veranstaltungen abgerufen werden, die häufig auch nur online bekannt gegeben werden. Vor diesem Hintergrund stellen das Internet und die dafür notwendige Hardware heute einen soziokulturellen Grundbedarf dar.

Das Grundgesetz schreibt in Artikel 5 Absatz 1 vor, dass jeder das Recht hat, „seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Wer keinen eigenen Computer hat, kann sich jedoch nicht ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen, wie dem Internet, unterrichten. Sowohl politische Partizipationsmöglichkeiten, als auch kulturelle, kommunikative und ökonomische Möglichkeiten des Internetzugangs bleiben Haushalten mit geringem Einkommen in der Regel versperrt, solange ein eigener internetfähiger Computer nicht als Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums nach SGB II anerkannt wird. Mit bestehenden öffentlichen Nutzungsmöglichkeiten, wie beispielsweise in Jobcentern und Bibliotheken, ist dem Bedarf nicht hinreichend gedient. Gerade in ländlichen Regionen mit wenig öffentlicher Infrastruktur sowie für Menschen mit eingeschränkter Mobilität stellt das Internet sogar oft die einzige Möglichkeit dar, sich zu informieren, sich weiterzubilden oder eben nach Arbeit zu suchen. Angesichts möglicher Probleme und Gefahren bezüglich der Datenschutzrichtlinien und dem Schutz der Privatsphäre, beispielsweise bei intimen Konversationen oder dem Online-Banking, ist die Bereitstellung eines privaten Computers mit Internetzugang ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung gesellschaftlicher Teilhabe und der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG). Das Internet kann für sozial schwache Gruppen einen Teil ihrer beschränkten Teilhabemöglichkeiten kompensieren. Im Umkehrschluss kann es aber auch durch Zugangshürden die Ausgrenzung verstärken. Es besteht dann die Gefahr, dass Arbeitslose nicht nur vom Erwerbsleben ausgegrenzt werden, sondern auch aus der digitalen Informations- und Kommunikationsgesellschaft. Der unbeschränkte Zugang zum Internet ist ein Grundbedarf, um am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilhaben zu können. Dabei ist es nicht ausreichend, Teilhabemöglichkeiten durch den freien Zugang zum Internet in öffentlichen Bereichen zu gewährleisten. Gesellschaftliche Teilhabe kennt weder Öffnungszeiten noch Nutzungsbedingungen. Die Benutzung des Internets muss für jeden unbeschränkt und privat zugänglich sein.

Die sozialgerichtliche Rechtsprechung hat einen internetfähigen Computer bislang nicht dem soziokulturellen Grundbedarf zugeordnet [vgl. Beschlüsse des Bayerischen Landessozialgerichts (L 7 AS 41/10 B ER) vom 29.01.2010 und des Landessozialgericht NRW vom 23.04.2010 (L 6 AS 297/10 B)]. Daher besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.